

Schulden von Steinhoff

Man sollte die nachstehenden Gedanken über das Management von Steinhoff und die derzeitige Situation mit einbeziehen, wenn man versteht, warum die forensischen Untersuchungen gegen die Verursacher der Misere so lange dauern. Die hohen Schulden sind ja nicht durch schlechtes operatives Geschäft oder Bilanzmanipulation entstanden. Diese Ursachen sind aufzuklären.

Ganz allgemein:

Wenn ich nämlich den Kauf eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung finanzieren muss, so muss dem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durch die Geschäftsführung und den Kreditgebern vorausgehen. Hieran sind nicht nur der Vorstand und Aufsichtsrat eines Unternehmens beteiligt, sondern auch die Kreditgeber, also die späteren Gläubiger. In keinem Fall ist daher für mich nachvollziehbar, dass Steinhoff durch die bloßen Zukäufe von Unternehmen und Beteiligungen Schulden in Höhe von über neun Millionen Euro gemacht haben kann. Es sei denn: Ein gigantischer Betrug seitens der Geschäftsführung und der Kreditgeber bzw. Gläubiger sind die Ursachen der Verschuldung. Was ist beispielsweise in diesem Zusammenhang zu prüfen?

1. Waren die Zukäufe über ein normales Mass überteuert, also sittenwidrig (bestand eventuell ein krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung), und sind diese Verträge daher «extunc» anfechtbar?
2. Ist vielleicht eine Anfechtung wegen Irrtums (z. B. §§ 119 ff BGB) und arglistiger Täuschung (123 BGB) möglich?
3. Sind diese Ansprüche bereits verjährt? (Nach § 124 BGB kann die Anfechtung einer nach § 123 BGB (arglistige Täuschung oder Drohung) anfechtbaren Willenserklärung nur binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der widerrechtlichen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. Die Anfechtung ist jedoch gänzlich ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind).
4. Was hat da die forensische Untersuchung oder die Ermittlung der Staatsanwaltschaften ergeben?
5. Wer hat Geschäftsvorgänge untersucht, geprüft bzw. nicht geprüft?
6. Wann wurde die Täuschung oder der Irrtum entdeckt?
7. Hat überhaupt ein Risikomanagement stattgefunden?

8. Wie hoch war der wahre (gutachterlich ermittelte) Wert der Zukäufe?
9. Wie hoch ist die Differenz zwischen Kaufpreis und wahrem Wert?
10. Wieso haben die Kreditgeber, also die Gläubiger hier nicht geprüft?
11. Liegt hier vielleicht eine Beihilfe zur sittenwidrigen Schädigung oder gar Betrug vor?
12. Wer hat hier alles in diesem Zusammenhang «Dreck am Stecken» und hat sich bereichert?
13. Wohin sind die Gelder geflossen?
14. Kann man sie nachverfolgen und gegebenenfalls zurückholen?
15. In wieweit sich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haftbar?

Es gilt neben diesen Fragen noch eine Unmenge von weiteren Fragen und darauf die Antworten zu finden und etwaige Regressansprüche zu überprüfen.

Denn nachstehend die Pflichten des Unternehmens in Rahmen des Risikomanagements (unabhängig anderer Bestimmungen):

Nach «KonTraG»:

Das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) trat im Mai 1998 in Kraft. Das KonTraG stellt zwar kein eigenständiges Gesetz dar, sondern es präzisiert bestehende Gesetze durch neue Vorschriften. Betroffene Gesetze sind das Aktiengesetz (AktG), das Handelsgesetzbuch, die Wirtschaftsprüferordnung und das GmbH-Gesetz. Ziele des KonTraG sind die Verminderung unternehmerischer Risiken, die Stärkung der Kontrollsysteme und die Verbesserung der Transparenz gegenüber Anlegern, Anteilseignern und der Öffentlichkeit.

Nach § 91 Abs. 2 AktG hat der Vorstand „geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.“ Risikomanagement bietet aber weit mehr als nur das vom KonTraG geforderte frühzeitige Erkennen bestandsgefährdender Risiken. Erst ein systematischer Umgang mit allen wesentlichen Risiken ermöglicht eine wertorientierte Unternehmenssteuerung als gezieltes Management von Chancen und Risiken in einem dynamischen, globalen Umfeld.

Nach dem Kreditwesengesetz: (KWG)

Pflichten der Kreditgeber (Gläubiger) aufgrund von Rahmenbedingungen der Revisionsarbeit. Die gesetzliche Pflicht zur Einrichtung einer Internen Revision besteht für die Kreditinstitute gemäss dem Kreditwesengesetz (KWG). Laut § 25a KWG müssen die Institute für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation über angemessene, interne Kontrollverfahren verfügen, die aus einem internen Kontrollsystem und einer internen Revision bestehen. Die Rahmenbedingungen der Revisionsarbeit in einem Kreditinstitut wurden Ende des Jahres 2005 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht und festgelegt in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk).

Die internen Kontrollverfahren sollen gemäß KWG MaRisk konform ausgestaltet sein. Die MaRisk der BaFin dienen als Leitfaden für das Stufenmodell des „Supervisory Review Process“, der zweiten Säule von Basel II. Als solche definieren sie u.a. die aktuellen Aufgaben der Revision und läuten dabei einen Wechsel weg von der regelbasierten und hin zur prinzipienorientierten Aufsicht ein. Generell hat die Revision die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems (IKS) im Besonderen Risiko orientiert und Prozess unabhängig zu beurteilen und zu prüfen (MaRisk, AT 4.4). Das IKS besteht dabei aus den Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation sowie den Prozessen zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken (MaRisk, AT 1 (1)). Die Interne Revision ist ein Instrument der Geschäftsleitung, d.h. sie ist der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt und berichtspflichtig. Der Revision ist deshalb zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht einzuräumen (MaRisk, AT 4.4).

Fazit: Das derzeitige Management ist, um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen, nicht zu beneiden, denn alles braucht seine Zeit!

Steinhoff hat m. E. mehr Zeit als die Kläger:

Die Kläger, die Steinhoff verklagen sollten sich nämlich nicht allzu viel Zeit lassen. Das CVA schützt Steinhoff bis Ende d. J. 2021. Es besteht daher für die Beklagte, also Steinhoff, kein Anlass für eine übereilte und finanziell nicht stemmbare, außergerichtliche oder gerichtliche Einigung. M. E. und das ist meiner Meinung nach das wichtigste, sollte Steinhoff ganz dringend versuchen aus der hohen Zinsfalle rauskommen. Die Gesellschaft mit allen Töchtern macht zukünftig genug EBITDA, um alternative Kredite zur Umschuldung zu finanzieren, zumal wir in der 0-Zins-Politik derzeit ideale Voraussetzungen (und innerhalb der nächsten 2

Jahre) dafür haben. Und viele Kreditgeber suchen verzweifelt nach lukrativen Anlagemöglichkeiten.

Und nochmal für betriebswirtschaftliche Laien: Durch Bilanztricksereien entstehen keine Schulden!

Die oft verbreitete Meinung, wegen der noch anhängigen oder befürchteten Klagen, wäre eine Umschuldung unmöglich, so erinnere ich nochmals an das CVA-Verfahren, was Steinhoff bis zum Ende d. J. 2021 Zeit lässt. Hier kann Steinhoff aufgrund der florierenden Töchter ganz gemütlich Cash-Flow anhäufen und abwarten. Denn wie heißt es: «Gut Ding will Weile haben!»

Ob die Kläger (und ihre Anwälte) solange durchhalten und im Falle von Prozessen möglicherweise noch ein paar Jahre darüber hinaus auf eine Entscheidung warten können, deren Ausgang alles andere als sicher in ihrem Sinne positiv ist, wage ich zu bezweifeln. Die Mühlen der Justiz mahlen bekanntlich langsam. Außerdem sollte man die politischen Dimensionen nicht ganz aus den Augen verlieren. Weder der südafrikanische Staat noch deren Pensionsfonds oder die Gläubiger werden ein Interesse daran haben, die Kuh zu schlachten, die ihnen noch Milch oder Fleisch geben soll.

Daher wie immer meine Hoffnung: Aufgrund des operativ positiven Geschäftes bin ich optimistisch und sage:

Am Ende wird alles gut, ansonsten ist das nicht das Ende!